



**Cautio Criminalis. Seu De Processibus Contra Sagas Liber.
Das ist/ Peinliche Warschawung von Anstell: und Führung
deß Processes gegen die angegebene Zauberer/ Hexen
und Unholden**

**Spee, Friedrich von
Franckfurt am Mayn, 1649**

4. Ob diß Laster vnder die excepta zu rechnen?

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61346](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61346)

let vnd bettet/oder dergleichen bezeiget/wie ich dann deren Leuth in Teutschlandt viel kenne/von deren wegen ich mich Teutschlands wohl schämen möchte. Ist dis nicht ein vnbillig vnd bey andern Böckern ein vnerhörtes Ding? Aber dabero das dieselbige diese obgesagte beyde Grundquell: bey ihnen nicht außlauffen lassen / sondern solche bey Zeiten verstopffen/darumb höret man auch bey ihnen so viel destweniger von Zauberern als bey vns. Vnder dessen will ich nicht sagen/das bey vns in Teutschlandt keine Hexen vnd Zauberer sein solten? Sondern ich gebe gern zu / das deren bey vns seyn/aber dis sage ich darbey / das der vnpartheyische vernünfftige Leser auß demjenigen / was ich hernacher in diesem Buch sagen werde/anders nicht schließen wird/alß das (was man bey der inquisition vnd Bestrafung dieses Lasters also fortfahren werde/wie man eine zeithero hin vnd wieder verfahren hat) vnder der mänge so vielen hingerichteten / sehr viel Vnschuldige mit hergenommen worden / vnd noch weiter werden gehalten müssen. Also das in Teutschlandt nichts vngewissers sein wird/alß mit Wahrheit zusagen / wie viel Rechtschuldige getroffen seyen.

Die III. Frage.

Was für ein Laster die Zauberey / oder Hecerey seye?

1. 2. Ein gewaltliches / abschewliches vnd erschreckliches Laster.

Ursache/ dann hierbey lauffen die Vmstände der allergewaltlichsten Laster/des Abfalls von Gdt / der Ketzerey/des Kirchenraubs / der Gottslästerung/ Todtschlags / auch zwischen Eltern vnd

Kindern/vnd den nächsten Blutsverwanten / bißweilen auff Viehische wiedernatürliche Vermischung mit dem bösen Geist/ Haß gegen Gdt/vnd dergleichen mit vnder / also das nichts gewaltlichs erdacht werden möchte/wie des Delrij worte lauten libr.5.sect.1. von welcher materi ich gleichwohl in einem andern Büchlein weiter disputiren werde/es ist dis warlich eine Sache welche fermer genawer Nachforschung wohl werth ist/vnd könnte ich hier wohl sagen/ wie dort beim Daniel cap.13. v.49 stehet: lehret wieder vmb vors Gericht 2c.

Die IV. Frage.

Ob dann dieses Laster vnder die jennige zu zehlen seye/ welche man excepta oder außser der Ordnung nennet?

2. **JA:** Hier mercke das die Rechtsge. 1. Mähren zweyerley Arten der Laster oder Missethaten zu machen pflegen/vnd nennen etliche gemeine Laster/alß da seind: Diebstal / Todtschlag vnd dergleichen / andere gröbere/vnd mehr abschewliche Laster aber / welche mehr als die vorige / Schnurstracks zum verderben des gemeinen Wesens gereichen/vnd den gemeinen Nutzen auffsonder: vnd fast wunderbare Weise träncken/alß da seind das Laster der beleidigten Maj. tot.tit. ff. & C. ad L. Jul. majest. der verdammlichen Ketzerey C.in fidei favorem de haeret.in 6. & l. 6. C.de haeret. manif. der Zauberey l.3.4. & tot. tit. C. de malef. & mathem. der Verrätherey vnd Verbündniß wieder

des

der Kayf. May. oder das Heil: Röm: Reich/text. in l. quisquis 5. in princ. C. ad L. Jul. majest. der Münzverfälschung tot. tit. C. de fals. mon. vnd Straffen Mordis text. in l. 6. ff. de custod. & exhib. rer. vnd dergleichen/ werden excepta crimina genennet / Gestalt sie dann denselben Mahmen daher haben/weil sie der ordentlichen disposition vnd regulen der rechten nicht eben vnderworfen seind. Also daß nicht nötig seye/sich in Verfolgung dero selben an den Process binden zu lassen/welchen die rechten in andern gemeinē Lastern vorschreiben. Besach dessen ist diese: Daß weil durch diese Laster der gemeine Nutz / vbermächter Weise belediget wird/so wirds vor billig gehalten/ daß demselben auffsonderbare Weiß vnd Weg: begegnet vnd gestewret werde.

Die V. Frage.

Obs dann zugelassen sey/gegen diese extraordinari Laster / den Process nach belieben anzustellen.

1. Ich sage nein/daß sich solches nicht geschehe. Besache: Dann ob zwar diese Laster (wie ich gesagt) von menschlichen oder gemeinen beschriebenen Rechten außgeschlossen seind/so seind sie dennoch von demjenigen / was die Vernunft vnd das natürliche Recht erfordert / nicht außgenommen. So mag dann nun der Process gegen diese Laster angestellt werden / wie man wölle / nach Ordnung oder außser Ordnung der gemeinen Rechten/dennoch muß man dahin sehen / daß nichts darbey vorgenommen werde/so mit der recht regulirten Vernunft streite. Welches dann

an sich klar / vnd des Beweisehumbts befreuet ist. Ich aber rege dasselbige von des wegen an/weil ich verstehe/daß etliche Hexen richter in deme sie allzu frey/vnnd vngeschehden hiebey verfahren / dasselbige damit excusiren, daß sie sprechen: Ey es ist ein crimen exceptum. Dahero dann folgt/daß wann sie etwan liederliche indicia oder das Maß in der tortur vberschritten haben/so sie allzu leichtgläubig gewesen/ oder den beklagten ihre defension vnd rechtliche Verantwortung abgeschlagen/ oder in andern dergleichen/sich wieder die Vernunft verlauffen haben / werffen sie dieses gleichsam zum Helm ihrer entschuldigung für es sey ein crimen exceptum gewesen/darinnen habe der Richter willkürliche Freyheit zu verfahren nach seinem gutachten ic. wie ich hierunden an mehren Orthten hiervon handeln werde. A. 2: ber wofern wir andorst nicht gar vngerecht sein wollen / so müssen alle Richter ihnen dieses als eine allgemeine vnbombstößliche Regel vor Augen gestellet sein lassen: Daß man in keinem Laster / es sey exceptum aut non exceptum, Gemein/oder außser der Ordnung / den Process andorst führen könne oder solle / als wie es die recht regulirte Vernunft erfordert. Wie es dann auch zweytens ein ganz falscher Wahn ist/ daß man in den außgenommenen Lastern schlecht hin von allem deme abweichen müsse/was in den allgemeinen beschriebenen Rechten vorgeschrieben ist / ich gestehe es zwar / daß man dessen etwas vnderlassē vnd vortbey gehen könne/aber nicht alles: